

Alexander Roßnagel

Privatheit und Selbstbestimmung von Kindern in der digitalisierten Welt:

Ein juristischer Blick auf die Datenschutz- Grundverordnung

„Aufwachsen in überwachten Umgebungen –
Wie lässt sich Datenschutz in Schule und Kinderzimmer umsetzen?“

Jahrestagung des Forums Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt
Berlin, 21. und 22. November 2019

Besondere Schutzbedürftigkeit

Chancen für Kinder

- Information und Kommunikation
- Spaß und Spiel
- Erproben von Rollen und Realitäten
- Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit

Risiken für Kinder

- Abhängigkeit gegenüber sozialem Nutzungsdruck
- Beschränkung, künftige Nachteile zu erkennen
- Unterschiedliche Bewertung kurzfristiger Vor- und langfristiger Nachteile
- Unkenntnis eigener Rechte und Unfähigkeit, sie wahrzunehmen
- Unfähigkeit und Unlust zu Selbstschutz

Schutz durch höherrangiges Recht

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

„Pflege und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Art. 6 II)

- Grundrechtsträger: Eltern, nicht Kinder – treuhänderisch zu ihrem Wohl
- Kinder haben eigene Grundrechte (wie die Erwachsenen)
- BVerfG: Staat hat Schutz- und Förderpflicht für eine „kinderfreundliche Gesellschaft“ – auch gegenüber privaten Unternehmen

Regierungskoalition: Kinderrechte ausdrücklich ins Grundgesetz:
Recht auf Achtung und Schutz der Grundrechte des Kindes und Verpflichtung des Staates auf das Kindeswohl (Art. 6a)

Besondere Regelungen in der DSGVO

Einwilligung

Kinder können einwilligen bei Einsichtsfähigkeit (Freiwilligkeit).

Im Internet gilt eine feste Grenze ab 16 Jahren (Art. 8 I 1)

Öffnungsklausel für Mitgliedstaaten zur Herabsetzung: 13 Jahre in BE, DK, EE, FI, LT, MA, PL, SE, 14 Jahre in BG, IT, LV, AT, ES, ZY

Interessenabwägung

Intensivere Abwägung, ob berechtigte Interessen überwiegen (Art. 6 I 1 f)

Informationen

Informationen speziell für Kinder in kindgerechter Sprache (Art. 12 I 1)

Recht auf Löschung

Wenn Kind in Datenverarbeitung im Internet eingewilligt hat (Art. 17 I f)

Verhaltensregeln von Verbänden

können „Unterrichtung und Schutz von Kindern“ regeln (Art. 40 II g)

Notwendige Ergänzungen

Vereinbarkeit eines neuen Verarbeitungszwecks

Datenschutzgrundsatz der Zweckbindung gilt nur für Zwecke, die nicht mit dem alten Zweck vereinbar sind. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit (Art. 6 IV) sollten Interessen von Kindern besonders beachtet werden.

Keine Kinderdaten für Werbezwecke und Persönlichkeitsprofile

Umsetzung der Zielsetzung des EG 38 in Art. 8 (Einwilligung von Kindern)

Keine Einwilligung bei Daten besonderer Kategorien

Verbot der Verarbeitung solcher Daten in Art. 9 I und die Möglichkeit einer Einwilligung in Art. 9 II a – sollte für Kinder ausgeschlossen sein.

Besondere Berücksichtigung bei Widerspruch

Recht auf „Opt-out“ (Art. 21 I) bei Datenverarbeitung aufgrund überwiegender berechtigter Interessen, wenn eine besondere Situation vorliegt – sollte insbesondere bei Kinderdaten anzunehmen sein.

Notwendige Ergänzungen

Keine Einwilligung in automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

Recht, „nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden“ (Art. 22 I). Die Ausnahme Einwilligung (Art. 22 II c) sollte für Kinder ausgeschlossen sein.

Systemgestaltung

Pflicht, Datenschutz durch geeignete Systemgestaltung umzusetzen (Art. 25 I), sollte insbesondere Kinderinteressen beachten.

Voreinstellungen

Pflicht, datenschutzfreundliche Voreinstellungen vorzunehmen (Art. 25 II), sollte insbesondere Kinderinteressen beachten.

Datenschutzfolgenabschätzung

Bei der Prüfung der Notwendigkeit, der Risikoanalyse und der Festlegung von Schutzmaßnahmen (Art. 35) Interessen von Kindern besonders beachten.

Evaluation

Pflicht zur Evaluation

Bis zum 25. Mai 2020 und danach alle vier Jahre (Art. 97)

Vorschläge für Verbesserungen der Datenschutz-Grundverordnung

Chance für notwendigen Kinderschutz

Kommission sollte die Vorschläge übernehmen.

Über einen besseren Schutz der Kinder in der digitalen Welt sollte es keinen politischen Dissens geben.